ZUR GESCHICHTE DER REFORMIRTEN KIRCHEN...

Johann Caspar Bluntschli





Zur Geschichte

der

reformirten Kirchen-Verfassung.

Von

Dr. Bluntschli.

Aus der Zeitschrift für deutsches Recht besonders abgedruckt.

Tübingen,

gedruckt bei Ludwig Friedrich Fues.

1842.

Die kirchlichen Fragen haben in neuerer Zeit wieder an Interesse gewonnen. Ihre Beantwortung im Princip oder in der praktischen Entscheidung einzelner Fälle ist wieder von großem Einfluß auf wichtige Lebensverhältnisse geworden. Von der rechten Einsicht in das Wesen der Kirche und ihrer Beziehung zum Staate hängt zum Theil der Frieden des Staates ab. Die Wissenschaft darf daher nicht länger säumen, um ihrerseits jene Einsicht zu fördern. Als eine Gabe für diesen Zweck soll die folgende Betrachtung dienen.

Für eine rechte Darstellung der Kirchenverfassung der reformirten Kirche ist noch sehr wenig geschehen. Und doch nimmt sie nicht bloß der katholischen, sondern auch der lutherisch-protestantischen Kirchenverfassung gegenüber eine eigenthümliche Stellung ein. Sie hat ein eigenthümliches Lebensprincip.

Um dieses zu erkennen, wird es nöthig sein, auf den Grund zu gehen und ihre Entstehung, ihre erste Erscheinung im Leben näher zu betrachten.

Wenn eine Idee neu zur Welt kommt oder neue Gestaltungen in der Welt annimmt, da ist immer das Moment ihrer Entstehung, gewisser Maßen ihrer Menschwerdung, das wichtigste. In diesem Momente, wo die geistige Empfänglichkeit, das geistige Bedürfniß aufgeregt ist, die Vorbedingungen, auf deren Stufe sich der neue Gedanke erheben soll, erfüllt sind, die schöpferische Kraft sich entladet und zündet, die Form der Erscheinung, der Leib der Idee, sich bildet aus den vorhandenen Stoffen, welche die Welt darbietet und unter dem Einflusse auch dieser: in diesem Momente ist eben das Entscheidende geschehen und alles Folgende ist gewöhnlich nur weitere Entwickelung, Aus- und Durchbildung im Leben, Krankheit, Auflösung und Tod. Nur selten wird dieselbe durch neue schöpferische Thätigkeit wieder befruchtet und umgestaltet. Oefter ist, was man für diese hält, nur der nagende Wurm der Zerstörung.

1 *

Die Idee der christlichen Kirche als einer Gemeinschaft der Gläubigen, gestiftet und beherrscht von Christus, ist allen christlichen Confessionen, allen besondern Kirchengestaltungen gemeinsam. Aber in wesentlichen Dingen gehen sie sodann auseinander Um die reformirte Ansicht darzustellen, müssen wir sogleich auf den Hauptpunkt, das Verhältniß der Kirche zum Staate, eintreten.

Da ist es denn sofort zu beachten, einmal, daß die reformirte Kirche zuerst in der Schweiz sich bildete und von da aus in der ersten Zeit ihren geistigen Anstoß erhielt; zweitens, daß Zwingli ihr erster Stifter war.

Während des Mittelalters beherrschten vorzüglich zwei große Ideen das Leben der Völker, das geistliche und das weltliche Reich, Pabstthum und Kaiserthum. Beide machten Ansprüche auf Weltregierung; sie wollten die gesammte Christenheit umfassen. Größern Erfolg und weitere Herrschaft hatte das Pabstthum gewonnen; das Kaiserthum fand seine Beschränkung in der Nationalität der Völker. In diesen beiden Formen stellte sich insbesondere den deutschen Völkern Kirche und Staat dar.

Auch die schweizerischen Städte und Länder hatten in dem Pabste ihren geistlichen Oberhirten verehrt und den Kaiser als ihr weltliches Oberhaupt geachtet. Aber zur Zeit der Reformation hatten sie schon eine eigene politische Weltstellung sich erkämpft und sich, wenn auch nicht vollständig, nicht in allen äußern Formen, doch dem Wesen nach von dem römisch-deutschen Kaiserreiche ausgesondert. Die königliche Gewalt war zum Theil in Form der erstarkenden Landeshoheit übergegangen auf die republikanischen Gemeinwesen, zum Theil im Gefühl der innern Kraft und des Trotzes zurückgewiesen, die Macht des zahlreichen Adels in einer Reihe von Kämpfen gebrochen worden. Die Form des deutschen Kaiserreiches konnte ihnen nicht länger als die nothwendige Gestaltung der Idee des Staates erscheinen. Die Staatsgewalt äußerte sich ihnen — bei aller Mannigfaltigkeit einzelner Einrichtungen — vornehmlich in den Räthen und Gemeinden. Die einzelnen Bürger waren daran gewöhnt, was die Mehrheit beschließe, das sei Gesetz und gelte auch gegen den Kaiser und Reich. Um die Mehrheit zu erlangen stritten sich die Parteien und setzten leicht und ungestüm auch das wieder in Frage, was so eben völlig gesichert schien.

Lag in einem solchen Lande der Gedanke so sehr ferne, auch

eine von dem Reiche des Pabstes unabhängige, von dem Willen der Räthe und Gemeinden frei bestimmte Kirche zu schaffen? Was gegenüber dem weltlichen Reiche des Kaisers bereits geschehen war, sollte nicht und noch leichter auch die Herrschaft des Pabstes und der Kirchenfürsten abgeschüttelt und eine neue Form kirchlicher Republik gestiftet werden können?

Man täusche sich nicht. Es ist etwas Wahres an dieser Parallele, der Erfolg hat es unwiderleglich gezeigt; aber es war doch auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Lostrennung einer Stadt oder eines Landes von einem weltlichen Reiche und der Ausscheidung einer neuen kirchlichen Gemeinschaft von der päbstlichen Kirche.

Die Staaten mögen wohl neben einander bestehen, jeder auf eignem Boden, der jeweiligen Individualität der Völkerschaften gemäß. Aber die Idee der christlichen Kirche kann nicht auf einen einzelnen Ort, nicht auf eine einzelne Völkerschaft beschränkt werden. Sie umfaßt alle Gläubigen in der Gemeinschaft, sie hat Ein bleibendes Haupt, Christus, dem sie zugethan verbleiben muß, von dem sie sich nicht trennen kann, ohne abtrünnig zu werden, ohne aufzuhören eine christliche Kirche zu sein.

Auch Zwingli sah das ein. So schrieb er im Jahr 1523 (Werke I. S. 198.): Frag: wo ist die kilch? Antwurt: durch das ganz erdrych hin. Wer ist sy? alle gläubigen. Und weiter (S. 200 und 201.): Und ist aber die allgemein kilch „die gemeind aller „frommen gläubigen Christen." — „Hie mag ein ieder in im selbs „erfinden, ob er in der kilchen sye oder nit; nämlich hat er all sin „zuversicht, hoffnung und trost zu Gott durch Christum Jesum, so „ist er in der kilchen, das ist, in der gemeinsame aller frommen „christen."

Ferner heißt es in dem ersten Helvetischen Bekenntnisse: „Und da nur Ein Gott ist, Ein Mittler Gottes und der Menschen Heiland Jesus, Ein Hirt nur der gemeinen Heerde, Ein Haupt dieses Leibes, Ein Geist, Ein Heil, Ein Glaube, Ein Zeugniß und Ein Bund, so folgt mit Nothwendigkeit, daß es nur Eine Kirche gebe, die wir deßhalb die katholische nennen, weil sie eine allgemeine ist und sich über alle Theile der Welt ausdehnt, auf alle Zeiten erstreckt, weder durch Raum noch Zeit beschränkt ist."

Nun machte aber eben die römisch-katholische Kirche den Anspruch, diese allgemeine Kirche zu sein, die römische Kirche mit ihren Concilien, Päbsten, Bischöffen. Gegen diese Auffassung kämpfte Zwingli mit der ganzen Gewalt seines scharfen Verstandes und der vollen Energie seines republikanischen Willens. Er ist von Anfang an viel feindseliger gegen die römische Kirche als Luther. Ihm ist als Menschensatzung Alles verhaßt, was nicht auf die heilige Schrift begründet werden kann. In dieser fand er denn auch den Aufschluß, welcher seinem ganzen Wesen zusagte.

Mit der größten Bestimmtheit sprach er das aus in der berühmten Disputation, welche auf Anordnung des Rathes in Gegenwart einer Botschaft des Bischofs von Constanz und mehr als 60 Einheimischer und Fremder im Jahr 1523 in Zürich gehalten wurde. Er entgegnet dem bischöfflichen Vicar: „daß er aber fürgibt, sölich „sachen sölltend usgericht werden vor einer ganz christlichen Ver„sammlung aller nation oder vor einem concilio der bischofen ꝛc., „red ich darzu also: daß hie in dieser stuben on zwyfel ist „ein christliche versammlung. Denn ich hoff, es syg hie „onder uns der meerteil, die us göttlichem Willen und lieb die „wahrheit begerend ze hören, ze förderen, und zu wüssen; welches „der allmächtig Gott uns nit wirt abschlahen, wo wir das im zu „eeren mit rechtem glouben und herzen sind begehrende. Denn der „herr spricht: wo zween oder dry in minem namen ver„sammlet sind, bin ich mitten unter inen."

In der, wir wollen es nicht verhehlen, schroffen Scheidung und Entgegensetzung der allgemeinen, mehr durch den innern Glauben verbundenen, christlichen Kirche und der mehr äußerlich erscheinenden einzelnen Kirchgemeinde liegt der Ausgangspunkt der neu gestifteten reformirten Kirche und ihre formelle Rechtfertigung der Ablösung von der katholischen Kirche.

Zwingli ging bei seinen religiösen Reformen stets von den heiligen Schriften aus. Ausschließlich in diesen findet er die gültige Richtschnur des Glaubens und der kirchlichen Einrichtungen. Dabei ist er weniger innerlich erfaßt, erfüllt und getrieben von einer christlichen Idee, die in ihm lebt und wirkt, als Luther. Die oft etwas kalte und nüchterne Exegese der Schrift leidet ihn vornämlich. Auch jenes entscheidende Moment wird ihm auf exegetischem Wege zur Wahrheit erhoben, welche einmal erkannt, ihn ganz bestimmt.

Hören wir auch darüber ihn selber (Werke I. S. 197.): „Es „ist von alten Zyten her gestritten worden, was und welches die „kilch sye, bis uf unser jetzige zit. Und ist der stryt aller, als ze „besorgen ist, kummen us begirde des gwalts, daß sich etlich habend „wellen dargeben, sy syind die kilch, damit alle ding us irer hand „verwalten wurde. So ich nun mich davon ze reden undernimm, „weiß ich wol, daß ichs darheben muß denen, die darvon redend „us menschlichem tand, das aber mich gar wenig bekümmeren muß: „dann ich nit min, sunder gottes wort, nit menschenleer, sunder die „meinung des geistes gottes davon herfür bringen will. Find also, „daß vil im alten testament das, so wir die kilchen nennend, kahal „oder makhal hebräisch, griechisch ecclesia, latinisch concio genennt „wirt; und heißt aber den Tütschen kirch oder kilch nun das hus, „darinnen man pfligt das gottswort der versammlung ze verkünden, „toufen spysen etc., welches tütsch dheinem vorgezälten wort dient: „dann kahal ecclesia concio heißt nit ein tempel, sunder ein ver„sammlung, gemeinsame oder gemeind des volks. Dannen har et„wann das wort volk in der geschrift gebrucht wirt für das wort „gemeind. Dise also gemeinsame oder gemeind wirt in der „gschrift in zwey gar nach glychen bedütnussen gebrucht. Zum „ersten für die ganzen gemeinsame aller dero, die in einem „glouben uf den herren Jesum Christum erbuwen und „gegründt sind. Welicher in der kirchen oder gmeind ist, der „mag nit verdammt werden: dann ein ieder, der in Christum gloubt, „der hat ewigs leben. Joh. VI. 40. Von dero redt Christus Matth. „XVI. 18. — Der fels ist Christus 1 Cor. X. 4. Matth. XVI. 42. „Uf den ist die kilch, das ist, gemeind der glöubigen erbuwen. — „In der bedütnuß nimmt Paulus ouch die kilchen. Gal. I. 13. — „Philip. III. 6. — Hebr. XII. 18—24. — 2 Cor. XI. 2. — Ephes. „V. 25. — Sind aber nit die bischof, die gemeinlich concilia „haltend, ouch die selb kilch? Antwurt: sy sind allein glider „der kilchen, wie ein ieder andrer christ, so fer sy Chri„stum für ir houpt habend. Sprichst du: sy sind aber ec„clesia repraesentativa. Antwurt: Von dero weißt die „heilig gschrift nüts. Willt du, so such us menschentand, noch „mee ander namen: ich benüg mich der göttlichen gschrift allein; „dero halt ich mich; by dero must du mich blyben lassen, und ouch „vernüget syn, ob du ein christ bist."

„Zum andren wirt das wort kilch genommen für die be-„
„sunderen zemmenversammlungen, die wir pfarrer oder kilch-
„hörinnen nennend. Das sind ie so groß menginen oder ge-
„meinden, so vil wol und kommlich mögend zemmenkummen, by
„einandren das gottswort hören und leeren, die man noch hüt by
„tag an vil orten by uns parchinen nach dem griechischen wort par-
„ökia nennet; das ist ein nahe oder nachbürliche wohnung. Dann
„ie ein gegne etlicher größe sich zemmen sammlet, wie dann komm-
„lich syn mag. Von der gemeind oder kilchen redt Christus Matth.
„XVIII. 17.: Laß er sich zween oder dry zügen nit wenden, so
„sags der kilchen, das ist der gemeind. Nit der allgemeinen kil-
„chen; denn wer möchte der ganzen christglöubigen gemeind, allein
„in dem geist vereint, mundlich anzeigen einen, den man usschließen
„wöllte? Also nämt ouch Paulus die kilchhörinen oder parchinen
„oder pfarren ecclesias das ist gemeinden 1 Cor. I. 1. XIV. 34.

Jene allgemeine christliche Kirche lebt, wie Zwingli sich aus-drückt (I. S. 200.) „allein in der hoffnung und kummt sichbarlich
„nümmer zemmen, aber in dem liecht des göttlichen geists und glou-
„bens ist sy hie ouch allweg by einandren, das ist aber nicht sicht-
„bar. Darum weliche nit in einem einigen lutren göttlichen glou-
„ben versammlet sind, oder einhelliglich under einem houpt Christo
„zesammen gsetzt und glidmaßet sind, die sind nit in der christlichen
„kilchen: denn es ist nun ein einiger gloub, wie einiger gott und
„einiger touf ist".

Aber diese Einigkeit im Glauben sollte sich in einer äußern einigen christlichen Kirche darstellen. Die katholische Kirche mit ihrer ausgebildeten einheitlichen Hierarchie behauptete, sie zu besitzen, selbst diese Darstellung zu sein. „Hie sprechend sie, man muß ie einig
„werden durch die zemmengesandten väter. Antwurt: Nein, man
„muß einig werden durch das einig wort gottes".

Indem Zwingli immer und immer wieder auf das Studium und die Auslegung der heiligen Schriften drang und in ihnen, wie neue Waffen für seine reformatorischen Bestrebungen fand, so auch zugleich die Grundlage aller kirchlicher Gestaltung erkannte, so läßt sich doch nicht verkennen: die negirende und reinigende Kraft trat in der ersten Zeit mächtiger hervor als die positiv wirkende, bauende.

Für die Kirche im Sinne des Reformators lag eine doppelte äußere Gefahr ganz nahe, die eine, daß sie sich äußerlich in eine

große Zahl einzelner kleiner Kirchgemeinden zersplittere, die andere, daß sie ganz und gar jede äußere Gestaltung einbüße und nur im Gemüthsleben der Individuen noch fortlebe. Die Mißbräuche der einheitlichen katholischen Kirche erschienen damals zu groß, um die ganze Bedeutung dieser entgegen gesetzten Gefahren zu erkennen. Aber bis auf einen gewissen Grad konnten dieselben doch auch dem Eifer des Reformators nicht entgehen. Es war auch ihm nicht genug, frei geworden zu sein von der bindenden Autorität der Concilien und des Pabstes, frei durch die Bibel als die höhere — oder wie sie damals von Zwingli aufgefaßt wurde, die einzige — Autorität; er wollte auch andere, zunächst seine Pfarrgemeinde, aber nicht bloß diese, sondern so weite Kreise er irgend zu erfüllen hoffen durfte, in gleicher Weise frei machen von der Herrschaft der katholischen Kirche, umgestalten zu einer gereinigten christlichen Kirche: und da konnte auch er — trotz seiner Ansicht von der sogenannten *unsichtbaren Kirche* — weder eines äußeren Regimentes, noch allgemeiner, über die Gränzen einzelner Kirchgemeinden hinaus reichender Gesetze und Formen entbehren, in denen sich doch wieder eine *sichtbare allgemeine Kirche* darstellt. Ohne solchen Erfolg hätte die schweizerische Reformation nur reformirte *Secten*, nicht eine *reformirte Kirche* hervorgebracht.

Von da aus gelangen wir nun zu dem Verhältnisse der neu entstehenden reformirten Kirche zum Staate. In der oben dargestellten Theorie hatte zwar die innerliche allgemeine Kirche ein einiges stätiges Haupt, nämlich Christus, nicht aber die äußerliche Kirchgemeinde auch ein sichtbares menschliches Oberhaupt. Vielmehr wirkten bei Zwingli hier schon mehr republikanische Ideen ein. Die Priester haben keinen besondern Charakter, welcher sie von den Laien sondert wie eine Kaste von der andern, und ihnen eine besondere kirchliche Erleuchtung schon um ihres Standes willen beilegt. Zwingli [1]) (Werke 1. S. 415) erklärt die Priesterschaft „für ein *amt*, nit für eine *würde* oder *junkerschaft*." So wenig er die Staatsjunker leiden mag, so wenig gefallen ihm die „*Gottesjunker*".

---

1) In der Schrift von dem predigtamt (Werke II. S. 304. f. f.) sah er sich genöthigt, das Institut der Pfarrer gegen die Wiedertäufer in Schutz zu nehmen.

„Also ist ein priester syn nüt anders, denn ein eersamer ver-„künder syn des worts gottes und ein wächter zu dem heil der „seelen."

Er verwirft geradezu alle geistliche Herrschaft, alles geistliche Regiment (W. I. S. 346): „Der geistlichen herrschaft hat irer „hochfur gheinen grund in der leer Christi. Daß sy — ghein hoch-„fur oder herrschaft furen söllind in irem amt, ob sy glych das selb „sust wol und recht verwieltind, bewär ich durch das eigen wort „Christi, der allweg, so die jünger von der obreste geredt hand, „inen von der nidre des geistes geseit hat, in welicher sy die höchste „söllind suchen." Matth. XVIII. 1. Nachdem er dieß noch weiter ausgeführt und mit Stellen belegt, fährt er fort: „Us disem grund „der geschrift soll man nit gestatten, daß die geistlichen einigerlei „oberkeit habind, die der weltlichen wider ist oder von ge-„meinem regiment abgesündret: denn sölichs bringt zwi-„tracht."

Hat die geistliche Gewalt keine Begründung in der Bibel und ist sie nach Zwingli's Ansicht eben deßhalb geradezu verwerflich, so hat dagegen die weltliche Gewalt in jener volle Begründung. Christus selbst erkannte sie an durch sein Wort und anschaulicher noch durch die That. Unbedenklich weist Zwingli ihr auch alle äußere Gewalt in Kirchensachen, insbesondere die Gerichtsbarkeit zu. Eine seiner Thesen (XXXVI.) lautete: „Alles so der geistlich „staat im zugehören rechtes und rechtesschirms halb fürgibt, gehö-„ret den weltlichen zu, ob sy christen syn wellind." und in der Auslegung derselben (I. S. 351) heißt es: „Summa alle re-„giment werdend deß fridsamer, so sy gheinen capitlen oder con-„venten ze richten gar nüt gestattend, sunder alle gerichtshändel für „sich zühend; und capitlen ouch conventen nüt erloubend, sunders „ze handlen, es sye denn, daß sy ze lernen zemmen kummind und „hören. Denn kurz als vil ich ir all mine tag ie gesehen hab, so „sind sy allweg dem offenen regiment widerwärtig, das aber wider „Gott ist."

Wenn auch die neue reformirte Theorie damals nicht näher ausgeführt wurde, so ergeben sich doch folgende Hauptpunkte mit Sicherheit:

Für's erste: Die bisherige vom Staate getrennte äußere kirchliche Gewalt, die Hierarchie, wurde verworfen.

Für's zweite: Es wurde ebenso jede neue, äußerlich dem Staate an die Seite tretende, von ihm getrennte Kirchengewalt mißbilligt.

Drittens: Die äußere Gewalt und Hoheit auch für die Kirchenverfassung und das Kirchenwesen wurde der weltlichen Obrigkeit (dem Staate) überlassen, und so die Kirche zwar nicht als ein bloßer Zweig des Staatslebens gedacht — dem widersprach ihre Idee — aber in eine enge Verbindung zum Staate und seinen Institutionen gebracht.

Viertens: Diese Verbindung geschah unter der bestimmten Voraussetzung, daß der Staat ein christlicher und die Obrigkeit von dem Glauben der Kirche erfüllt sei.

Diese Sätze erhalten noch mehr Leben und Inhalt, wenn wir von jenen Zwinglischen Lehrvorträgen übergehen zur Geschichte der schweizerischen Reformation und zusehen, wie diese sich äußerlich geltend gemacht hat.

Voraus in Zürich, wo Zwingli gelehrt. Alle Neuerungen in der Kirchenverfassung wurden von dem Großen Rathe der Zweihundert eingeführt. Schon 1520 erließ der Rath ein Mandat an alle Leutpriester, Seelsorger und Predicanten der Stadt und der von ihm regierten Landschaften: „das sy all gemeinlich und fry die „heyligen Evangelia und der heyligen Apostlen Sendbrieff, glych„förmig, nach dem geist Gottes, und rächter göttlicher geschrifft be„wären und erhalten mögend, das söllind sy verkünden und leeren. „Was aber Nüwerungen und von menschen erfunden sachen und „Satzungen syend, deß söllind sy geschwigen“ [2]).

Mit diesem Mandat war die Reformation dem Princip nach bereits eingeführt. Im Bewußtsein seiner Macht innerhalb seines staatlichen Gebietes und im Glauben an den christlichen Gehalt seiner Verordnung erließ der Rath dieselbe. Er fühlte sich nicht nur politisch souverain, er fühlte sich auch kirchlich von der Autorität des Bischoffs, des Pabstes unabhängig. Wie Zürich sich gelöst hatte vom Reichsverband, so war die Stadt damals schon heraus getreten aus der römisch-katholischen Kirche.

2) Bullingers Reformations-Geschichte, herausgegeben von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, I. 32.

Eben indem der Rath kirchliche Verordnungen erließ, wurde es aber zugleich klar, daß er dieß nicht thue aus politischen Gründen, nicht als bloße Staatsgewalt. So sehr auch alle äußerliche Gewalt in dem Großen Rathe sich vereinigte, die beiden wesentlich verschiedenen Ideen des weltlichen Staates, hier in einer Eidgenössisch städtischen Republik verkörpert, und der religiösen Gemeinschaft, deren Oberhaupt Christus ist, bewirkten doch eine Scheidung der verschiedenartigen Bestandtheile in der Gewalt der Obrigkeit und ein verschiedenartiges Verfahren für die politische und die kirchliche Gesetzgebung.

Der Gang für diese war jeder Zeit folgender. Erst bereiteten Zwingli und andere evangelische Prediger durch ihre Predigten die Gemeinden für die Reform vor und suchten diesen und den einzelnen Kirchgenossen die Ueberzeugung zu geben und den Glauben zu wecken, daß das Christenthum gewisse äußere Anordnungen des Cultus oder gewisse Formen und Grundsätze der Kirchenverfassung verwerfe oder billige und verlangten dann Beseitigung der erstern, Einführung der Letztern.

So kam — wie sich das auf kirchlichem Gebiete ziemt — der erste Anstoß nicht von einer politischen Behörde, sondern von den kirchlichen Gemeinden selbst, insbesondere von ihren Lehrern und Predigern her. Waren nämlich auch die Geistlichen im Sinne der reformirten Lehre nicht wesentlich verschieden von den Laien, und hatten sie auch keine besondere Heiligkeit und Erleuchtung anzusprechen, so hatten sie doch das von Christus selbst eingesetzte kirchliche Lehramt zu verwalten und waren durch Bildung und Lebensberuf vorzugsweise befähigt und angewiesen, die heiligen Schriften zu verstehen und das Evangelium zu verkünden. Und darauf war ja die ganze damalige Reformation basirt. So erhielten die Geistlichen naturgemäß einen großen — meistens entscheidenden — Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung und die kirchliche Organisation. Nicht bloß der erste Anstoß ging gewöhnlich von ihnen aus, die ganze Verarbeitung des Stoffes lag vorzugsweise bei ihnen. Erst wenn sich von ihnen aus eine allgemeine herrschende Ueberzeugung über die Christlichkeit eines Gebots oder Verbots in der Gemeinde, zu welcher ja die Räthe auch gehörten, ausgebildet hatte, war ein solches reif, im Großen Rathe behandelt zu werden. Man darf sich durchaus nicht denken, es habe der Große Rath sich die bischöfliche

Gewalt zugeschrieben, noch es sei der Große Rath einfach an die Stelle des verdrängten Bischoffs von Constanz getreten. Faktisch mußte es sich ergeben, daß je mehr die kirchliche Gewalt des Bischoffs beseitigt wurde und von dem zürcherischen Gebiete verschwand, desto mehr auch die äußere Kirchengewalt des Großen Rathes wuchs. Irgend wo mußte sie sein, und sie fiel — eben, weil sie eine äußere Gewalt war — der Staatsgewalt anheim. Die Macht des großen Rathes zog sie an und hielt sie fest. Aber die leitende Idee ist doch nicht die einer Succession des Staates in die bischöffliche Gewalt. Die Reformirten sahen in ihrem großen Rathe keinen Bischoff, sie sahen in ihm nur die Obrigkeit. Jeder Pfarrer galt ihnen — nach Zwingli's Lehre — als Bischoff, d. h. als Aufseher und Wächter über das Seelenheil der Gemeinde; von einem höher gestellten mit einer obern Kirchengewalt ausgerüsteten bischöfflichen Amte wollten sie nichts wissen, weder in Form eines rein kirchlichen Amtes, noch in Verbindung mit politischen Aemtern [3]).

Finden wir daher den Großen Rath hier eine Kirchengewalt ausüben, so thut er dieß als christliche Landesobrigkeit. Einmal als Landesobrigkeit, in welcher alle äußere Gewalt, mithin auch die kirchliche, inwiefern sie eben eine äußerlich wird — alles Regiment sich vereinigen soll, damit die Einheit des ganzen Organismus erhalten bleibe. Zweitens als christliche Obrigkeit; denn inwiefern sie christlich ist, fühlt sie sich in ihrem Gewissen gedrun-

---

3) Zürcherische Kirchenordnung von 1532, in J. J. Simlers Urkundensammlung II, S. 25 ff. „Diewyl das Pfarr- oder Predig„amt das höchst und nothwendig ist um der Kilchen Gottes willen, „und aber bishar groß Mangel und Praesten inn der Berufung, „Wahl und Sendung gewäsen: habend wir — von einer Verbesse„rung Red gehalten, angesähen, das uns Gott nit allein Befelch „abzebrächen, sunder ouch Ufbuwens gegäben hat. Darum so nit „Gottes Wort die Bischofflich Wyche Oelung und Charakter „abgethon, ist das nächst, das wir das Henduflegen, — nach „dem Befelch des Herren — an des ußgerüteten Bischöfflichen „Mißbruchs stat ynpflantzind." — „Und damit lege er (der Dekan) im (dem einzusetzenden Pfarrer) die Hend uff. — Aber nach vollendetem Gebätt befelhe der Vogt oder Radsbott den Pfarrer der Gemeind im Namen der Christlichen Obergkeyt."

gen, die Gebote des Christenthums — so viel an ihr liegt — zu erfüllen und die ihr von Gott verliehene obrigkeitliche Macht zur Reinigung und Vervollkommnung der christlichen Kirche zu verwenden. Das war die Auffassung der Reformationszeit. Nicht Menschensatzungen schaffen, sondern Gottes Gebot erfüllen wollte der Große Rath mit seiner Macht. Erst wenn auch ihm der Glaube oder die Ueberzeugung fest stand vor der Seele, daß eine Verordnung auf göttlichen Geboten, insbesondere wie damals die Richtung auf die heilige Schrift vorherrschend war, auf den Vorschriften dieser beruhe, erließ er sie, nicht als Herr zunächst, sondern gehorsam diesen christlichen Geboten.

Um die Zweifel vollends zu entfernen und die Wahrheit ins klare Licht zu bringen, ordnete der Große Rath mehrfach vor wichtigen Veränderungen große öffentliche Disputationen an. Dahin berief er vorerst die sämmtlichen Geistlichen seines Gebietes in der richtigen Ueberzeugung, daß diese voraus berufen seien, als mit dem christlichen Lehramt Vertraute christliche Wahrheit aus den heiligen Schriften zu erweisen.

Aber einmal berief er nicht bloß diese, sondern lud ohne alles Bedenken auch fremde Gelehrte, Geistliche aus andern Ländern ein. Es handelte sich ja nicht um territoriale Principien, noch um nationale Ideen, sondern um christliche Wahrheit, wie sie für alle Völker und Gebiete als nur Eine aufgefaßt wurde. Selbst Weltliche wurden nicht ausgeschlossen, dem protestantischen Princip gemäß [4]).

Ueberdem sah er diese Versammlung keineswegs als entscheidend an. Wollte er die Concilien nicht gelten lassen als absolute Autorität in Glaubenssachen, so konnte er auch einer derartigen Versammlung von Gelehrten und Geistlichen nicht eine solche zuschreiben. Was daher auch die Mehrheit beschließe, ja selbst wenn sie alle einmüthig wären, darum allein würde sich der Rath doch nicht für gebunden erachten. Erst wenn auch er überzeugt ist und glaubt, daß es nicht Menschensatzungen sind, worüber die Gelehrten und Geistlichen sich vereinigt haben, sondern Gottes Gebot, dann erläßt er die kirchliche Verordnung. Der Rath, aus weltlichen

---

4) Ausschreiben der zweiten Zürcher Disputation bei Bullinger I, S. 129.

Christen bestehend, wohnt der Disputation bei, hört an, merkt auf, prüft und läßt sich nur bestimmen, wenn er selber den Glauben der Versammlung theilt.

Lassen wir auch ihn selber reden. In der Ausschreibung der ersten Disputation heißt es: „Da wir mitt allem flyß, mitt ettlichen „gelerten (ob es uns gut bedunckt) uffmercken, vnd nachdem mitt „göttlicher geschrifft vnd warheit sich erfindt, werdent wir ein yeden „heym schicken, mitt befälch fürzufahren oder abzustan. — Ob aber „ettwar dannethin widerwertig syn und nitt rächte göttliche geschrifft „erscheinte, mitt dem wurdent wir nach unser erckantnuß wyter hand„len, des wir lieber entladen sin wöllend. Wir sind ouch guter „hoffnung zu Gott dem allmächtigen, er werde die so das liecht der „warheit also ernstlich suchend mitt demselben gnädicklich erlüchten, „und das wir dannethin, in dem licht als kinder des liechts wand„lind."

Und in der auf Befehl des Rathes an alle Prediger des Landes erlassenen Einleitung (Anleitung) vom 17. Novbr. 1523 heißt es: „Vnd wie wir vor in gemeiner Verkündigung vnd üwer aller „zusamenberüffung beider articklen, der Bildern vnd der Meß halb, „vnsere gnedigen Herren die Bischoff von Constanz, Chur vnd Ba„sel, ouch die Vnniversitet daselbs, deßglych vnser getruw lieb Eyd„genossen von den 12 orten, ouch ander früntlich beschriben vnd er„forderet habend, das sy vns durch ir gelerten Bottschaften, in de„nen artick len, durch die war göttlich Evangelisch geschrifft bericht „zu gäben, hulffend. Also sind wir noch begirig, wer vns durch „die waren göttlichen geschrifft, bessers vnd anders berichten kan, „das wir sömlichs mit sunderem danck vnd fröyden von inen güt„willig vffnemmen wöllend. Wir bittend ouch hieby abermalen alle „vnd yede, so vns ienert befundent, wider Gott vnd sin wort des „heyligen Evangelij, geirrt haben oder vnrächt daran zü sind, daß „sy das vmm der Eer Gottes, der warheit vnd Christenlicher liebe „willen, früntlich vß dem rächten wort Gottes vnd Evangelio wöl„lind anzeigen. Sömlichs werdent wir zu hohem Dank annemmen „vnd empfahen" [5]).

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Reformation in den andern schweizerischen Städten und Ländern. Dieselben Ideen beherrschten

---

5) Bullinger R.G. I. 136.

die Obrigkeit, die Geistlichen, die Gemeinden. Nachdem auch in Bern die evangelische Lehre die Oberhand erhalten hatte, ergriff da der Große Rath noch kräftiger, stolzer die Zügel der Kirchengewalt, als in Zürich. Er mochte sich in dem von jeher aristokratischeren Bern mächtiger fühlen als der Zürcherische in seinen Elementen mehr plebejische und demokratische Rath; und überdieß trug zu dieser Erscheinung noch bei, daß aus den Geistlichen seines Gebietes keine geistige Potenz von solcher Energie und Klarheit hervorragte, wie Zwingli in Zürich. Wenn man die von dem Großen Rathe zu Bern — nach der dortigen Disputation — beschlossene Reformation liest, so spürt man das Wehen des aristokratischen Geistes, der bis auf unsere Tage die Bernerische Kirchenverfassung, so sehr sie im Wesentlichen mit der Zürcherischen übereinstimmt, doch dem Staate und der Staatsgewalt mehr unterworfen hat, als es der kirchlichen Entwicklung zuträglich ist[6]). Einige der wichtigeren Stellen mögen theils Zeugniß ablegen für die Wahrheit dieses Satzes, theils die reformirte Kirchenverfassung weiter beleuchten:

„Wir der Schultheyß der Stadt, vnd die zweyhundert, der Bur-„geren, genannt der Groß Radt, zu Bernn, thund kund, vnd ze-„wüssen, allen vnd yeden, vnsern lieben getrüwen Burgeren, vnder-„thanen, hindersässen, vnserer verwaltung zustendigen, vnd zügehö-„rigen, allen gemeinlich, vnd sonderlich, so in vnseren Stetten, Dörf-„feren, landen vnd gebieten, wonent vnd gesässen sind, geystlichen „vnd weltlichen, niemants vßbeschlossen, ouch allen jren nachkommen. „Als dann vns, von wägen der Oberkeit, gebürt, vch die vnse-„ren, vns von Gott beuolchnen, nit allein in weltlichen sachen, zü „aller billikheit, zewysen, sonders ouch zü rechtgeschaffnem Christen-„lichen gloubenn (als wyt Gott gnad gibt) ynleytung zegeben, vnd „ein erber vorbild vch vorzetragen, ist vch, ane zwyffel, wol wüssend, „wie vil wir vns in sölichem gearbeitet, wie mangerley ordnungen „vnd Mandaten, wir dißhalb, vns vnd vch zü güter vnderrichtung, „angesähen vnd vffgericht, der hoffnung, es sölte alles wol erschos-„sen haben, das aber bißhar alles ane frucht vnnd vil anders, dann „wir vermeint, beschechen, biß zü letst das wir in vns selbs gangen, „vnd erinnert haben, mit welichen fügen, wäg, vnd gestalten, wir

6) Damit stimmt auch der Aufsatz: „Die Verfassung der Republik Bern" in Rheinwalds Allg. Repertorium 1841 überein.

„vff den waren, vesten grund, götlicher warheit, kommen, vnd in
„Christenlicher liebe zünemmen, vnd darinn beharren, ouch rechtschaf-
„fen gotzdienst anrichten möchten, das nun dheiner andrer wyß hat
„mögen beschähen, dann mit haltung der Disputation, weliche mit
„hilff vnd gnad des allmechtigen, nächstuergangner tagen volendet
„ist (got hab lob) wie die aber vßgeschriben, vnd demnach gehalten
„sye, wirt mercklich vß den, im Truck vßgangnen Acten, wol erler-
„nen, deßglychen waß wir vns daruff beradten habend, vß dieser
„gschrifft, vernemmen mögend.

„Erstlich so erkennen wir, dz vns der zähen Schlußreden halb,
„gnügsam vnderrichtung begägnet ist, das dieselben Christenlich, vnd
„in Göttlicher schrifft gegründt, vnd damit erhalten, vnd darumen
„so sind wir verursachet die an die hand zenemmen, vnd den selben
„gestracks nachzeläben, glycher gestalt vch hiemit Christenlicher mey-
„nung, ermanende, vnd gebietende, das ir vch sampt vnd sonders
„vns hierinne glychförmig machend vnd in sölichem von vnns nit
„abtrettend: dann warlich wo wir nit versicheret, das die vermeynt
„gotsdienst, vnd ceremonien, so bißhar in bruch gewäsen, dheinen
„grund in heyliger geschrifft, ouch wo wir nit vertrüwten vnser für-
„nämen vnnd ansechen, gegen Gott vnnd der welt wol zeuerant-
„wurten, hettend wir gegenwürtige ernüwerung nit gethan (des zü-
„gen wir an Gott). Harumb wir allen Pfarrern vnd Predicanten,
„so den vnsern in statt vnd land fürgesetzt sind, gepieten, das sy
„dheiner gestallt wider bemelt zähen Schlußreden, vnd jr innhalt,
„weder predigend noch lerend, by verlierung jrer pfründen, sonders
„sich beflyssend, das wort Gottes getrüwlich vnder dz volck zesäyen,
„vnd nach denselben zeläben, vnderwysen.

„Zum andern, Sidmal die vier Bischoff, vnd jr gelerten, vff
„vnser Disputatz beschriben, vnd berüfft worden, vnd aber vff vnser
„verwarnung nit erschinen sind, deßglichen allein die schäfflin ge-
„schoren, vnd aber nach der leer gottes, die nit geweydet, sonders
„also in jrthumb gesteckt, vngetröst, vnd verwyßt belyben lassen, die
„vnd derglychen mer billich vrsachen, haben vns bewegt, jr beschwär-
„lich joch ab vnsern vnd vweren schullteren zewärffen, vnd also jr
„eygenützig gwärb abzestellen, Vnd vff sölichs, so wöllen wir nit dz
„jr noch vwer nachkommen, jnen noch jren nachkommen hinfür ge-
„horsamend, jr pott vnd verpott nit annemmend (verstand geistlicher
„sachen halb) als da sind Chrisam Eehändel, Bann vnnd ander be-

„ladnuß, als Consolation, Penalien, Bätt, Absolution, Inducien, „Erstfrücht, genannt Primitzen, Ficalschulden, vnd ander Bischofflich „statuten, Mandaten, satzungen, schatzungen vnd beschwärden, deren „aller söllend wir, jr, vnser vnd vwer nachkommen entladen sin: „Dann ane zwyffel wo die Bischoffe sölich beschwärden, ouch ander „brüch der verwändten gotsdiensten, vertrüwt hetten, mit dem wort „Gottes vff vnser Dispútatz zeerhalten, wären sy dheins wägs vß„beliben, doch so wöllen wir nit hiemit verstan, das jnen weltlicher „oberkeyt halb, ouch der pünden, von vns noch vch einicher yntrag „noch ynbruch begegne.

„So söllen all Dechan, vnd Camerer, so den Bischofen geschwo„ren, der selbigen eyden ledig sin, vnnd allein vns schweeren, vnd „aber die Dechan, so der Euangelischen leer widrig, söllend in den „Capitlen geändert, vnd an jr statt glöubig, gotzförchtig männer, zü „sölichem ampt erwellt werden, die da wüssend vnd acht habend vff „die Pfarrer vnd Predicanten, das die selben das wort Gottes ge„trüwlich lerind, vnd demnach läbind, das sy dem gemeinen volck „ein güt exempel vortragind, vnd wo sy die Pfarrer vnd Predican„ten, jrtind, oder ergerlich läbtind, das wort Gottes nit trüwlich „predigetind, alldann sy in gemeinem capitel, straffind, vnnd jrs yr„thumbs berichtind: vnd so verr sich sölich nit bessern weltend, all„dann die selben vns anzeigen, damit wir vch mit andern togenli„chen pfarrern, versechen mögind. Wir wöllen ouch das kein priester „gezwungen werd in Capitel zegan, so vsserthalb vnser gebieten sind, „sonders söllend sy zü den Capiteln gehören die in vnsern landen „sind, namlich die yedem aller gelägnest, Vnd wo nit gnüg Capitel „wären, söllend mer gemacht werden" [7]).

Wenn in Zürich und Bern die weltliche Obrigkeit kein großes Bedenken hatte, die Kirchengewalt großen Theils an sich zu ziehen, so tritt ein solches in Basel klarer hervor, hindert aber auch da die Räthe und die besonders Verordneten der Bürgerschaft nicht, die nämliche Kirchengewalt auszuüben. Die daselbst im Jahr 1529 erschienene Reformationsordnung ist in ihrer Form schon wissenschaftlicher gehalten als die Ordnungen der andern Schweizerstädte. Die Universität zu Basel übt hier ihren Einfluß aus. Eben darum gewährt sie auch für das Studium der schweizerisch reformirten Kir-

7) Bullinger S. 440 — 444.

chenverfassung besondere Belehrung. Das Einschreiten der weltlichen Obrigkeit wird folgender Maßen gerechtfertigt:

Gott habe mit Sendung und Offenbarung seines heiligen Wortes die Welt von neuem heimgesucht. Es sei wieder klar geworden, daß der Gottesdienst voller Mißbräuche sei und man habe dieselben abgestellt. Nun genüge dieß aber nicht, sondern sei hoch von Nöthen, „andere Christliche ding an statt der abgestelten mißbrüchen, „nach Anleitung des Göttlichen Worts zu pflantzen, damit durch gute „ordnung unser leben hinfür Christenlich, dem nächsten unärgerlich „angerichtet werde, und wir an dem strengen urtel Gottes „unsers empfangenen gwaltes, denselben zu offnung „Göttlicher eeren, und pflantzung eines fridsamen Christ„lichen wesens gebrucht haben, rechenschaft geben mögen. „Harumb so haben wir in dem namen der heyligen Trivaltigkeit „des waren Göttlichen Dienstes, zu pflanzung eines Christlichen „erbarn fridsamen lebens, onangesehen, das solche Ding den „geystlichen oberǹ, wo inen unserer seelen heyl ange„legen billicher zefürdern zustünde, Gott zu lob onß ond „den onsern zu gut, diß volgend ordnung gemacht.“ 8)

Ueberall finden wir somit in der reformirten Deutschen Schweiz eine enge Vereinigung der äußern Kirche mit dem Staate, überall auch eine kirchliche Organisation, welche viel gemeines hat mit der politischen, welche eben darum in republikanischen Formen sich gefällt. Hierin liegt ein nicht zu übersehender Gegensatz zur lutherisch-protestantischen Kirche. Irren wir uns, wenn wir behaupten, ausser jener allgemeinen, aus den bestehenden allgemeinen Zuständen der Schweiz klar gewordenen Rücksichten habe vorzüglich auch Zwingli's besondere Geistesrichtung wesentlich eingewirkt? Er war eben so sehr politischer und sittlicher, als religiöser Reformator. Er war vielleicht ein größerer republikanischer Staatsmann als Theologe. Im Rathe hatte er auch bei politischen Fragen sehr großen Einfluß; hätte man seine allerdings kühnen, ungewöhnlichen Plane mit mehr Kraft und Beharrlichkeit verfolgt, die kirchliche und politische Reformation und Reorganisation hätte wohl die ganze Schweiz überwältigt und umgestaltet 9). Man darf sich nicht wundern, daß er ohne

8) Bullingers R.G. II. S. 82 f. f.

9) Vortrefflich findet sich diese Bedeutung Zwingli's geschildert bei

Mißtrauen und ohne Vorbehalt so wesentliche Theile der Kirchengewalt im Sinne der Reformatoren das ganze Kirchenregiment dem Staate überließ. Durch diese Verbindung mit dem Staate, durch die Macht der Obrigkeit ward es möglich, die Hierarchie zu brechen und der Reformation den Sieg zu bereiten. Darauf waren alle seine Gedanken gerichtet: und man begreift es, daß er die neuen Gefahren, welche aus diesen Zugeständnissen für die Kirche hervor gehen konnten, übersah. Nur Eine, die äußerste, Gefahr ahndete er und bedrohte sie mit den äußersten Mitteln. Eine seiner Thesen vom Jahr 1523 — unmittelbar folgend auf die, welche Gehorsam predigten gegen die weltlichen Obern — lautet keck genug:

„So sy aber untrüwlich und usser der schnur Christi „faren wüedind, mögend sy mit Gott entsetzt wer„den."

Zwar mäßigt er das gefährliche Princip in der Auslegung, welche er dem Satze beigefügt hat, warnt vor Todschlag, Krieg und Aufruhr und empfiehlt gesetzliche Mittel. Aber selbst die gemäßigte Auslegung zeigt doch hinwieder, daß in äußerster Noth der christlichen Kirche, welche von einer abtrünnigen Obrigkeit bedrängt wird, auch die physische Gewalt des Volkes, welche den „Tyrannen abstoßt", bei ihm Billigung findet.

Nachdem wir so den Entwicklungsprozeß der reformirten Kirchenverfassung charakterisirt, wollen wir dieselbe in einigen Grundzügen darstellen und daran einige Andeutungen knüpfen für die Gegenwart.

Die Kirchenhoheit steht auch nach der reformirten Kirchenverfassung der Schweiz ausschließlich der weltlichen Obrigkeit, dem Staate, nicht aber irgend einer besondern kirchlichen Behörde zu. Ihre äußere Einheit findet somit die reformirte Kirche allerdings im Staate. Aeußerlich betrachtet gehört die reformirte Kirche zum Staate und ist als eine äußere Erscheinung

---

Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform. III. Band. Seither ist Zwingli auch durch die Poesie verherrlicht (Ulr. Zwingli, 21 Gesänge von A. E. Fröhlich, Zürich 1841) und durch eine so gründliche als faßliche Bearbeitung für das Volk diesem wieder klar gemacht worden. Zwingli von J. J. Hottinger. Zürich 1841.

ein Bestandtheil seines Organismus, in dieser äußerlichen Gestaltung dem Staatsganzen untergeordnet.

Der Staat übt nicht bloß das negative Recht aus, von seinem eigenen Gesichtspunkte aus alle kirchliche Anordnungen zu hemmen, welche — dem Staate — gefährlich oder schädlich wären, ein Recht, welches der moderne Staat jeder religiösen Gemeinschaft — auch der katholischen Kirche gegenüber — anspricht, sondern er hat auch das positive Recht,

a) kirchliche Anordnungen aus dem kirchlichen Gesichtspunkte selbständig zu prüfen und denselben entweder die staatliche Sanktion zu ertheilen, durch welche allein sie einen äußerlich bindenden Charakter und formelle Geltung innerhalb der reformirten Kirche erlangen, oder jene Sanktion zu verweigern.

b) Wo der Staat kirchliche Gebrechen und Bedürfnisse erkennt, darauf aufmerksam zu machen und auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung Abhülfe zu fordern, beziehungsweise zu gewähren [10]).

Die Kirche kann und darf aber nicht erstarren in der Form des Staates, als ein äußerliches Glied seines Organismus. Wenn sie äußerlich dem Staate untergeordnet ist, so ist sie hinwieder innerlich selbständig, auf einem eigenen Lebensprincip wurzelnd, von dem Staate unabhängig, diesem im religiösen Gebiete übergeordnet.

Dieses Wechselverhältniß des Staates zur Kirche ist von den schweizerischen Reformatoren vorzüglich klar erkannt worden. Und darin liegt eine Bedeutung der reformirten Kirchenverfassung, welche in der Zukunft wachsen und nicht verschwinden wird.

Ueberdem beruhen auch einzelne Institutionen der Kirche, die wesentlichsten gerade der Kirchenverfassung, nicht auf der veränderlichen Verfassung des Staates, sondern auf der Einsetzung Christi, der fortwährend als unsichtbares Oberhaupt der Kirche gedacht wird, oder auf der ersten Einrichtung seiner Jünger und der Apostel. Dahin gehört das Lehramt und die Gemeinde.

A. Die Kirchgemeinden nehmen von Anfang an in der re-

---

10) Vgl. darüber Stahl: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. Absch. III. Kap. 1.

formirten Kirchenverfassung eine bedeutende Stellung ein. Wir haben oben gesehen, wie Zwingli in ihnen vorzugsweise die sichtbare christliche Kirche erkannte. Und in der That, wenn irgendwo, so tritt hier der kirchliche Verband, das kirchliche Leben anschaulich hervor. Das Gotteshaus, die Kirche, überragt schon äußerlich alle Häuser der Gemeinde, zieht weit umher die Blicke auf sich und lenkt sie nach oben, mit dem aufstrebenden Thurme zum Himmel deutend. Sie nimmt die Gemeinde in sich auf zum Gottesdienste. Da versammelt diese sich zur Predigt, zur Festfeier, da zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten. Dahin wird das neugeborne Kind zur Taufe getragen, daselbst die Knaben und Mädchen in christlichen Dingen unterrichtet, die herangebildeten in die Gemeinschaft der Gemeinde nun als selbständige Glieder und Angehörige aufgenommen, die Ehen geschlossen, die Todtenfeier gehalten.

In einem weiten Kreise um die Kirche, als ihrem Centrum, dehnt sich die Kirchgemeinde aus. Dieser steht nun in der Kirchenverfassung ein vierfacher Einfluß zu; nämlich auf Zucht, Lehre, Cultus und Besetzung der kirchlichen Aemter, insbesondere des Pfarramts.

a) Zucht. Nach der Ansicht Zwingli's sollte die höchste, kirchliche Strafe, der Kirchenbann, nur der Gemeinde zustehen, verbunden mit ihrem Pfarrer. Eine seiner Thesen auf der ersten Disputation (XXXI.) lautet: „Das den Ban kein besonder mensch gemant „offlegen mag, sunder die Kilch, das ist gemeinsame deren, onder „denen der Bannwirdig whonet, mitt sammt dem wächter, das ist „pfarrer. (XXXII.) Das man allein den bannen mag, der öffent„lich verergeret.“ Und in der Erläuterung dazu (I. S. 339): „Also hört ein jeder wol, das der bann nit der gebietenden päpsten „noch bischofen ist sunder allein der kilchen, das ist gemeind mit dem „pfarrer; doch daß das endlich urteil der kilchen, das ist gemeind „sye, sust niemands; derglychen ouch das entledigen.“ Der Pfarrer soll nur vorher warnen vor weiterer Sünde und Aergerniß, wenn aber die Warnung nicht hilft, dann die Sache an die Gemeinde bringen.

Die Lehre wurde auch vom Rathe zu Zürich anerkannt; dessen ungeachtet aber der Kirchenbann seltener von der Gemeinde ausgeübt, als von der Obrigkeit, welche sich auch hier die kirchliche Gewalt beilegte. Zwei Gründe mochten dieses Eingreifen der Obrigkeit vornämlich rechtfertigen; zunächst das Bedürfniß, mit Kraft der

weit verbreiteten Unsittlichkeit entgegen zu treten und dieselbe nach gleichen Grundsätzen zu züchtigen, zweitens die Verbindung der kirchlichen Strafe mit der bürgerlichen, welche in den meisten Fällen eintrat und eine auch vom Standpunkte der Strafgerichtsbarkeit ausgeleitete Untersuchung voraussetzte und erforderte. Daher wurde schon in Verordnungen des Jahres 1526 denen, welche öffentlich „zu der Uneh sitzen" (im Concubinate leben) oder als Ehebrecher gelten, zugleich der Entzug aller bürgerlichen Ehre und der Kirchenbann (d. h. namentlich Ausschließung vom Abendmal) angedroht, beides als eine Strafe, welche die Obrigkeit verhängen werde, die Obrigkeit, wie sie selbst sich ausspricht, „als eine Christliche Oberkeit, vnd anstatt irer gemeinen kylchen." [11])

Eben darin aber lag das Irrige. Der Kirchenbann, ein ächt christliches Institut, muß einen geistigen Charakter beibehalten, die Verbindung mit bürgerlicher Strafe — im Sinne des katholischen Kirchenrechts nothwendig — verweltlicht und verdirbt dasselbe.

In ausgedehnteren Anwendungen kommt der Kirchenbann vor in Basel nach der Reformationsordnung von 1529, wird aber auch da von dem Pfarrer in Verbindung mit der Gemeinde ausgeübt.

Folgende Stelle gibt darüber nähern Aufschluß: „Aber anderer „sachen halb niemands freuenlich geurteylet, vnd allein die verbant „werden, so durch das wort Gottes verbant sind, dann die selben „schmähen den lyb Christi, als vngesunde vnd dürre glyder. Es „mögend in disem Nachtmal nit gemeinschafft haben die offentliche „abgötterer, zouberer, Gotts lästerer, durchächter des wort Gottes, „vnd der heyligen Sacrament des Touffs vnd des Herren nacht„mals. Auch die so vatter vnd muter schmähen, die vngehorsam „sind Weltlicher oberkeit, vffrürisch, vnd die sich freuenlich widerend „zegeben zehenden, zinß, zolls ꝛc. Die sich in den sachen des glau„bens, mit dem wort Gottes nit wöllen berichten lan, alle todtschlä„ger, vnnd die jren nyd nit abstellen, alle die vß mütwillen kriegen, „hürer, eebrecher, züsuffer vnd brasser, dieb, röuber, wücherer, vnd „die so vnzimblich gewinne, handthier vnd gewerb triben, die nit „zügeben noch zünemen sind, darzü gesunde, starcke bettler, die mit „jrer fulkeit, ein überbürde sind dem nechsten, sampt allen falschen „zungen, vnd vndertrucker der gerechtigkeit.

11) Vgl. Bullinger I. S. 37 u. 369 f. f.

„Es sollend die Leutpriester und Diacon ein getrew vffsehen „vff alle jre herd haben, vnd so sy yemanden in disen lastern ver„lümbdet vnd begriffen sin vernemend, die sollen sy anfangs brü„derlich warnen vnd straffen. Vnd so aber yemands nach der er„sten vnd andern brüderlichen warnung nit abston, sondern in lastern „offentlich verharren, die gemeyne Gottes ärgern würde, den vnd „die soll man verbannen, vnd von des Herren nachtmal als lang „vßschliessen, biß sy jr leben gebesseret, vnnd das mit newer vnschuld „kuntlich gemacht haben. Vnd wer in einer kilchen, von offentlicher „lastern wegen verbant, soll auch in den andern kilchen von des „Herren nachtmal abgetriben werden" [12]).

Bekanntlich hat dann später Calvin die Bedeutung des Kirchenbanns am schärfsten ausgeprägt und seine Kirchenzucht vornämlich durch denselben gekräftigt [13]). Diese calvinistische Entwicklung aber hier weiter zu verfolgen, würde uns über die natürliche Gränze dieses Aufsatzes hinaus führen.

Für die Verwaltung der Kirchenzucht und der damit enge verbundenen Sittenaufsicht in der Gemeinde diente insbesondere das Institut der Kirchenstillstände (Presbyterien), welche als Ausschüsse und Vorsteher der Kirchgemeinde dem Pfarrer an die Seite traten, und theils mit ihm verbunden in allen mindern Fällen von sich aus verfuhren, theils in wichtigern die Anträge an die Gemeinden vorbereiteten [14]). Dieses Institut verkümmerte später — besonders im 18ten Jahrhunderte — durch das Uebergewicht weltlicher Unterbeamteten in demselben, durch die allmählige Umwandlung einer selbstständig geübten Kirchenzucht in eine bloße Angeberei und Verzeigung bei der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, vor-

12) Bullinger II. S. 93. Vgl. die Bekenntnißschrift Farels v. 1536. für Genf in Henrys Leben Calvins I. S. 173 und die Bedenken der Wittenbergischen Theologen v. 1538. bei Richter in der Zeitschrift für deutsches Recht IV. S. 75.

13) Besonders schön ausgebildet finde ich denselben in der Verfassung der reformirten Kirche in Frankreich. Vgl. Henry Leben Calvins II. S. 97 f. f. S. 121 f. f.

14) Vergl. darüber d. d. Wirz hist. Darstellungen der Verordnungen über Kirchen- und Schulwesen in Zürich 1793. Bd. I. S. 146 f. f. Bluntschli, Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 56.

aus aber durch die Abnahme des kirchlichen Sinnes und die gedankenlose Hingebung auch der kirchlichen Rechte an die Staatsgewalt.

Unsere Zeit leidet noch fortwährend an diesen Uebeln, und wird noch lange daran zu leiden haben; denn die Heilung ist nur durch neue Belebung des kirchlichen Geistes und nicht durch formelle Gesetze möglich.

b) Lehre. Es kann unmöglich einer einzelnen Kirchgemeinde zustehen, die Lehre umzugestalten. Nach reformirten Grundsätzen, und darin behaupten sie gerade rein christlich zu sein, ist die christliche Lehre nicht das Werk menschlicher Wissenschaft, sondern göttlicher Offenbarung. Sie wird nicht erfunden, sie wird gefunden. Eben von allem menschlichen Beiwerk, von Menschensatzungen wollte die Reformation die kirchliche Lehre reinigen und die ursprüngliche Wahrheit wieder unvermischt und unverfälscht ans Licht bringen. Die Erhaltung der reinen Lehre in der kirchlichen Gemeinschaft ist seit Christus die Aufgabe der christlichen Kirche.

Aber selbst um für diese Aufgabe positiv zu wirken, ist die Gemeinde wenig geeignet. Zwar ist die rechte Einsicht in die kirchliche Lehre nach reformirter Ansicht keineswegs das Vorrecht eines besondern Standes und vielmehr jeder, auch der Laie, an sich fähig und berufen, die göttliche Wahrheit zu erkennen und zu ihrer Verherrlichung und Verbreitung beizutragen, und gewiß dürfen wir insbesondere geistig erleuchteten und wissenschaftlich gebildeten Laien das Recht nicht verkümmern, thätig mitzuwirken, um das christliche Bewußtsein zu läutern und zu heben, wenn wir nicht ein wesentliches Princip der Reformation aufgeben wollen [15]; aber theologische Bildung und Lebensberuf machen doch vorzugsweise den Lehrstand tüchtig und weisen zunächst — nicht ausschließlich — ihn an, die Lehre vor Irrwegen zu bewahren und in ihrer Reinheit herzustellen.

Dagegen negativ wirkt die Gemeinde allerdings auch dafür mit, indem sie berechtigt ist, einer neuen Feststellung der Lehre zu widersprechen, sobald sie dadurch ihr kirchliches Bewußtsein verletzt fühlt. Es zeigt sich dieses Recht praktisch bei Einführung neuer Kirchenbücher (Gesangbücher, Katechismen, Liturgien), welche zwar beschlossen werden, ohne die Gemeinden anzufragen, aber welche einer Gemeinde nicht ohne weiters von oben her aufgedrungen wer-

15) Vgl. Richter in der Zeitschrift für deutsches Recht IV. S. 18.

den können, wenn sie dadurch in ihrer Gewissensruhe und in ihrem Glauben gestört würde. In einem Falle der Art ist es Sache der Gemeinden, derlei Veränderungen abzulehnen und die geeigneten Vorstellungen dagegen zu machen, Sache der Geistlichkeit, sie darüber zu belehren und Sache der Staatsbehörde, mit möglichster Schonung des kirchlichen Bewußtseins zu verfahren. Je weniger es sich hier um formelles und äußeres Recht handelt, sondern um religiöse Ueberzeugung und Glauben, desto weniger ist auch ein äußerer Zwang und eine blos formelle Erledigung dieser Bedenken zulässig. Auf der andern Seite können wir aber selbst von unserm reformirten Standpunkte aus den einzelnen Kirchgemeinden kein unbeschränktes Hinderungsrecht zuerkennen. Ein solches würde sowohl mit der innern Einheit der Kirche und des Glaubens als mit der Nothwendigkeit einer äußern Uebereinstimmung der Lehre innerhalb der gesammten Landeskirche in Widerspruch kommen, und statt, wie man vorgibt, die Freiheit der Kirche zu fördern, ihre Auflösung zur Folge haben. Eben weil gerade das die gefahrvollste Klippe ist für die reformirte Kirche, so ist sie desto wachsamer und sorgfältiger zu vermeiden. Wenn demnach 1) die kirchlichen Bedenken einer Gemeinde nach der entschieden vorherrschenden Ueberzeugung der übrigen Landeskirche, wie sie in den Gemeinden dem Lehrstande und der Obrigkeit sich darstellt, objectiv und auf dem christlich-kirchlichen Boden nach erneuerter Prüfung überwunden sind, 2) die Nothwendigkeit einer gleichartigen und gleichförmigen Veränderung und die Unzulässigkeit fernerer Beibehaltung der früheren Form allgemein gefühlt wird, dann mag, nachdem alle Mittel auf dem Wege des Unterrichtes und allmählig fortschreitender Belehrung fruchtlos erschöpft sind, eine Nöthigung der störrischen Gemeinde eintreten, sich den allgemeinen Vorschriften zu unterwerfen. Als äußerstes Mittel, sich auch diesem Zwange zu entziehen, bleibt den einzelnen Personen — nicht aber der Gemeinde als solcher — immer noch das, auszuscheiden aus der Landeskirche und eine Secte zu bilden. Da wo der kirchliche Gegensatz gesteigert ist bis zur Unverträglichkeit — und das ist unter unsern obigen Voraussetzungen der Fall —; da beginnt entweder eine neue Kirchenspaltung, oder da diese nicht leicht angenommen werden darf, der Ausgangspunkt für neue Secten. Und es bietet sich auf der entgegengesetzten Seite von neuem dieselbe Gefahr kirchlicher Auflösung dar, welche wir eben vermeiden

wollten. Allein es ist nun einmal nicht anders. Die reformirte Kirche muß zwischen dieser Scylla und jener Charybdis hindurch und es wird ihr dieß nur gelingen, wenn Weisheit das Steuer führt.

Schwierigkeiten der Art erhoben sich schon zur Zeit der Reformatoren. Einige Beispiele, wie damals verfahren wurde, sind auch für die Folgezeit lehrreich. Als nach der zweiten Zürcher Disputation, auf welcher nach der Ansicht der versammelten Geistlichkeit und des Rathes die Unzulässigkeit der Messe erwiesen worden war, einzelne Priester aber sich weigerten, dieselbe abzuschaffen, wurde eine neue Disputation veranstaltet und jene Priester angehalten, daselbst ihre Meinung aus der heiligen Schrift zu erhärten (Kindleintag 1523). Nach allgemeiner Ansicht mißlang dieser Beweis vollständig. Dennoch zögerte der Rath, so sehr auch Meister Zwingli in ihn drang, ziemliche Zeit nachher immer noch die Messe geradezu zu untersagen. Er wollte erst das leichtere Wagniß unternehmen und die Bilder beseitigen. Erst zwei Jahre später, als faktisch die Messe großen Theils aufgehört hatte, wagte der Rath den entscheidenden Schritt und untersagte das Messelesen geradezu. Aber selbst damals noch wurde es einzelnen Personen verstattet, anderswo die Messe zu besuchen, bis nach der Berner Disputation auch dieser letzte Rest der Zulassung eines nach der Ansicht der Reformirten fremdartigen Gottesdienstes als unverträglich mit dem Glauben der Kirche beseitigt wurde (1529) [16].

Ein zweites Beispiel liegt in dem Verfahren gegen die Wiedertäufer. Gegen diese verfuhr der Rath rascher und strenger, zum Theil, weil es sich hier nicht um Festhaltung einer bestehenden kirchlichen Lehre, sondern, wie der Rath überzeugt war, um Einführung einer neuen Irrlehre handelte, zum größern Theile aber, weil die damaligen Wiedertäufer die ganze Existenz nicht allein der Kirche, auch des Staates bedrohten [17]. Doch verordnete auch da der Rath

16) Bullinger R.G. I. 133. 135. 139 f. f. 264 f. II. 44.

17) Zwinglis Werke II. S. 308: „zum letzten endet es alls uf den widertouf, und daß man kein oberkeit sölle haben und daß alle ding gemein söllind syn, und daß man weder zins noch zehenden schuldig sye." Zu welchen Gräueln diese durch und durch revolutionären Theorien im wirklichen Leben geführt habe, ist nun von Ranke wieder dem allgemeinen Bewußtsein klar gemacht worden.

mehrmalige „Gespräche," um die Wiedertäufer ihres Irrthums zu überführen und ließ es weder an Belehrung noch Warnung fehlen, bevor er gewaltsame Maßregeln ergriff [18]).

c) Inwiefern der Cultus mit kirchlichen Lehren eng verwoben ist, so gilt von ihm das Nämliche, was oben von der Lehre erörtert worden. Inwiefern derselbe aber sich in äußern Formen bewegt, welche so oder anders sein, mehr oder weniger enthalten können, ohne die Lehre irgend zu gefährden oder in Widerspruch mit dem kirchlichen Bewußtsein zu gerathen, so läßt sich auf diesem freien Gebiete künstlerischer Darstellung auch ein größerer und mehr positiver Einfluß der Gemeinde rechtfertigen. Und so ist es denn von jeher gewesen innerhalb der reformirten Kirche. Eine gewisse Freiheit in der Anordnung der Gesänge und Einrichtung von ausgebildeteren Chören, die Zulassung oder Beseitigung der Orgeln, zum Theil auch der Schmuck der Kirchen war den Beschlüssen der Gemeinden in Uebereinstimmung mit dem Pfarrer überlassen. Und es läßt sich nicht bestreiten, daß gerade hier die neuere Zeit wieder Sünden zu sühnen hat, welche die Reformation in unkünstlerischem Eifer sich hat zu Schulden kommen lassen. Aeußere Schranken findet aber auch diese Freiheit hinwieder theils in der Lehre der Kirche, theils in der nothwendigen Uebereinstimmung auch des Cultus in allen wesentlichen Dingen.

d) Auf die Besetzung der Pfarrämter hatten die Gemeinden zur Zeit der Reformation keinen directen Einfluß. Zwar begehrten die Gemeinden von der Landschaft Zürich schon 1525 das Recht: „wenn sich ein Pfarrer nach dem wort Gottes nitt hielte „vnd nach der billigkeit, das sy dann macht vnd gwallt habind ein „sömlichen zu setzen vnd zu entsetzen"; allein der Rath schlug das Begehren ab und behielt sich selber vor, die Pfarrer zu setzen. Wenn dagegen eine Gemeinde sich zu beklagen habe über ihren Pfarrer, so möge sie ihre Beschwerde dem Rathe eröffnen, welcher sodann auf Anhören beider Theile erkennen werde, was nöthig [19]). Das Recht der Gemeinde bestand also nicht darin, den Pfarrer zu wählen, wohl aber Einsprache und Beschwerde zu erheben aus kirchlichen und sittlichen Gründen.

Aehnlich drückt sich die Basler Reformationsordnung aus von

18) Bullinger R.G. I. 237. 239. 294 f. f. 325.

19) Bullinger R.G. 1. S. 268. 271.

1529: „Hieby wöllend wir gar nit gestatten, das unsere untertha„nen zu Statt oder Land ire fürgesetzten priester, die nit in vorer„nempten oder dergleichen malefitz lastern begriffen, irer ämpterrn „eignen gwalts entsetzen oder vertriben, sonder wann jemandts der„gestalten klag zu haben vermeint, da soll die selbige klag vor den „bestimmten Examinatoribus erörteret, vnd nach verhör des beklag„ten antwort, ergan was billich ist." Und weiter unten: „In die „— Pfarren — werdend wir ye nach gelegenheit Leutpriester, Predi„canten, Diacon und Sacristen so der kilchen dienen sollend verordnen."

Aber die Vorsteher und Ausschüsse der Kirchgemeinden die Ehegaumer, Stillständer, Aeltesten wurden doch in älterer Zeit von ihr selbst erwählt. Ein Fortschritt im Sinne reformatorischer Principien ist denn die Ausbildung des Wahlrechtes der Gemeinden auch für Pfarrstellen, wie sie sich in den neuesten Verfassungen einzelner reformirter Cantone findet [20]).

B. Der kirchliche Lehrstand, ein ursprünglich kirchliches Institut, nimmt auch in der reformirten Kirchenverfassung eine bedeutende Stellung ein. Zwar kommt ihm weniger eine Gewalt, eine Macht, als vielmehr ein Dienst zu [21]). Aber er ist voraus nicht Diener der Staatsgewalt, sondern Diener Gottes und der Kirche. Seine Thätigkeit ist dem Wesen nach nicht eine staatliche, sondern eine kirchliche; die Lehre, deren Verbreitung ihm obliegt, beruht nicht auf menschlichem Wissen, sondern auf göttlicher Offenbarung; die Sacramente, welche er verwaltet, sind nicht Anordnungen eines weltlichen Gesetzgebers, sondern Stiftungen Christi. Daneben allerdings ist der reformirte Pfarrer in gewissem Sinne auch ein Diener des Staates, insofern nämlich als die äußerliche Bestellung und Unterordnung seines Amtes eingefügt ist in der allgemeinen Staatsordnung, in welcher auch die Kirche ihre äußerliche Einheit findet.

Die verfassungsmäßige Bedeutung des Lehrstandes äußert sich

20) Verfassung des Cantons Zürich §. 85: „Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das Zürcherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchgemeinde erwählt."

21) Erste Helvetische Confession: Ea (potestas ministerialis) *ministerio* quam *imperio* similior est.

vornämlich in gedoppelter Richtung; einmal indem die kirchlichen Aemter aus ihm besetzt werden, zweitens indem er in der Synode sich versammelt. Von den kirchlichen Aemtern, insbesondere dem vorzüglich wichtigen Pfarramte, haben wir im Zusammenhang mit den Kirchgemeinden theilweise gehandelt. Der Pfarrer bildet mit der Gemeinde vereinigt erst die wahre Kirchgemeinde. Er ist in derselben, wenn auch durchaus nicht der ausschließliche, doch der vorzügliche Träger der Lehre, der Verwalter der Seelsorge. Er ist zwar nicht das Haupt und der Herr der Gemeinde, aber ein wichtiges, vom kirchlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, selbstständiges Glied der Gemeinde, mit einer eigenthümlichen Stellung der übrigen Gemeinde gegenüber. Das liegt schon in seinem Amte, welches ihm anvertraut ist, für die Gemeinde und in der Gemeinde die Lehre des Evangeliums zu predigen und die Seelsorge zu verwalten.

Die Bestellung und Bedeutung der Synoden erfordert noch eine nähere Betrachtung. Schon jene ersten großen Versammlungen, die unter dem Namen der Disputationen bekannt sind, waren in gewissem Betracht Synoden. Von 1528 finden wir in Zürich, von 1529 in Basel regelmäßige Synoden sich alljährlich, früher zweimal, später einmal versammeln. Auch in andern reformirten Cantonen kommt das Institut vor[22]).

Es wäre voraus völlig irrig, die Synoden für eine Repräsentation des Volks oder der Kirchgemeinden zu halten. Selbst eine Repräsentation der Kirche im strengen Sinne des Worts ist nach reformirten Grundsätzen geradezu unzulässig. Das zeigt sich auch in ihrer Composition. Den Hauptbestandtheil der Synoden bilden die Geistlichen als solche, als Glieder des kirchlichen Lehrstands. Zunächst allerdings die zu dem Staate gehörigen Geistlichen. Es folgt das zwar nicht aus dem Begriffe der Kirche, wohl aber aus dem Zusammenhang der äußern Kirchenverfassung mit der Staatsverfassung. Dann aber nicht bloß einzelne der mit einem Kirchenamte betrauten Geistlichen, sondern alle, welche in kirchlichen Aemtern stehen und nicht bloß sie, sondern auch die kein wirkliches Amt haben.

Daneben äußert sich der unstaatliche Charakter der Kirche, insofern dieselbe ihrem Wesen nach nicht eingeschlossen ist auf ein

22) Bekannt sind zur Zeit der Reformation die Synoden im Thurgau und Toggenburg.

Staatsgebiet, wieder darin, daß ohne Bedenken auch andern reformirten Geistlichen anderer Staaten der Zutritt und berathende Stimme gestattet wird.

Aber auch den Laien? Die Natur der christlichen Kirche, welche Alle umfaßt als Kinder Gottes und Glieder seines Reiches, scheint die Beiordnung auch von Laien, wenn nicht zu fordern, doch wünschbar zu machen. Die protestantischen Grundsätze, welche der geistlichen Weihe keine besondere Kraft zugestehen und Geistliche und Weltliche einander näher bringen, scheinen diese Forderung dringender zu machen. Und in der That ist die Zulassung auch von Laien zur Kirchensynode im rechten Verhältniß und in der rechten Weise eine wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft unserer Kirche. Aber eben hier kommt es nun darauf an, den rechten Gesichtspunkt zu finden und festzustellen. In den ältesten reformirten Synoden finden wir außer den Geistlichen Mitglieder der Räthe der Synode beigeordnet, aber offenbar nicht als einen weltlichen Zusatz von Laien, sondern vielmehr als Repräsentanten des vom Staate verwalteten äußern Kirchenregiments [23]).

In dieser Stellung hat denn auch fortwährend die Obrigkeit einen Antheil an den Synoden genommen. Daneben kommen in älterer Zeit keine Laien als regelmäßige Beisitzer der Synode vor [24]). Nur wurden damals einige Male die Gemeinden aufgefordert, wenn

23) Zürcher Synodalordnung von 1532. In diesem (jährlich oder halbjährlich) Synods söllend zwen Presidenten verordnet werden: einer von den Predicanten, vnd einer von den Rädten. — Wir bittend ouch unsere Herren, das sy uns noch siben Man vß irs Rädten verordnind, die by allen Händlen sitzend, vns beradten vnd behollffen syend. — Wo die acht Radtsfründ ein Handel wie der wäre für vnsere Herren ziehen „wöllend wir gütlich lassen beschähen."

24) Anders war es freilich in der reformirten Kirche Frankreichs, wo die Laien sogar die Mehrheit bildeten. Die Stellung jener Kirche zu dem andersgläubigen Staatsoberhaupt war aber dort eine andere und die Kirchenverfassung wurde nothgedrungen zugleich eine wesentlich politische Verbindung. Ebenso bestanden die reformirten Kreis- und Provincialsynoden in Westphalen und am Rhein schon früher aus einer fast gleichen Zahl von Pfarrern und Aeltesten, und bestehen auch nach der Preußischen Kirchenordnung von 1835 aus Geistlichen und weltlichen Deputirten.

sie Beschwerden gegen ihren Pfarrer zu eröffnen haben, sei es über seine Lehre oder über seinen Lebenswandel, zu diesem Behuf einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen, damit diese zur Zeit der Synode, nöthigenfalls wohl selbst vor der Synode, ihre Beschwerden anbringen können. Darin äußerte sich mithin wieder der mehr negative Einfluß der Gemeinden auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, die Reinhaltung der Lehre und die Festhaltung der Zucht.

Mit Bezug auf die wesentlich positive Wirksamkeit der Synode muß der Lehrstand fortwährend als der eigentliche Kern der Hauptbestandtheil der Versammlung angesehen werden. Die Bedeutung der Synode ist nämlich eine mehrfache, für die Kirchenverfassung sehr wichtige:

1) Die rein kirchliche Gesetzgebung, z. B. Anordnung einer Liturgie, Bestimmung des religiösen Unterrichts u. s. f., beruht wesentlich auf ihrer Berathung. Zwar erläßt der Große Rath das Gesetz in seinem Namen, denn dem allein steht das Recht der Gesetzgebung zu; aber den Inhalt des Gesetzes bestimmt die Synode. Wo daher dieses Verhältniß vollständig und richtig erkannt ist, wie z. B. in der Züricherischen Kirchenverfassung, da kann der Große Rath das von der Synode vorberathene Gesetz annehmen oder verwerfen, aber er darf es nicht ändern, demselben nicht selbst einen andern Inhalt geben.

2) Ueber die nicht rein kirchlichen Gesetze, welche aber auch eine kirchliche Bedeutung haben, steht der Synode das Recht zu, angehört zu werden vor dem Entscheide, das Recht der Begutachtung.

3) Sorge für die kirchliche Zucht, namentlich auch soweit sie Lehre und Leben der Pfarrer betrifft. Zur Zeit, unmittelbar nach der Reformation, die Hauptthätigkeit der Synoden[25], in der Folge theils andern Behörden, insbesondere dem Kirchenrathe (Con-

---

25) Die Synodalen schwören nach der Züricher Synodalordnung von 1532: „Das ich das heilig Evangelium vnd Wort Gottes — leeren und predigen, vnd darunder kein Dogma vnd Leer, die zwyflig vnd noch nit vff der Ban vnd erhalten sye, nit ynmischen, sy sye dann zeuor gemeiner ordentlicher Versamlung (der Synode) anzeigt vnd vor derselbigen erhalten.“ – Ueber die Censur, über das Leben der Geistlichen finden sich in allen Synodalordnungen die ausführlichsten Bestimmungen.

sistorium) anheim gefallen, theils durch Nichtausübung in Vergessenheit gerathen. Eine Wiederbelebung der kirchlichen Censur, die im äußersten Falle selbst die Absetzung eines Pfarrers verfügte, wäre dem Bedürfnisse und dem Geiste der reformirten Kirche gemäßer, als die neuerlich aufgekommene Ueberweisung der verklagten Pfarrer an die bürgerlichen Gerichte. Diese haben das Recht und den Maßstab, bürgerliche Vergehen — auch der Geistlichen zu strafen, aber sie sind der Regel nach völlig ungeeignet, um auf kirchlichem Gebiete und aus kirchlichen Gründen das sittliche Leben und die Lehre eines Beamteten zu würdigen, welcher der Kirche zu dienen berufen worden ist.

4) Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter, in älterer Zeit der Dekane der Capitel, in neuerer Zeit in Zürich auch des Antistes und der geistlichen Mitglieder des Kirchenrathes. Nicht mit Unrecht wird daher die Synode in dem Zürcherischen Kirchenorganisationsgesetz vom 25. Weinmonat 1831 als „oberste „kirchliche Behörde des Cantons bezeichnet, welche die Pflicht hat, „unter der Aufsicht des Staats für das Wohl der Landeskirche zu „sorgen." Sie ist in der That das höchste Organ des kirchlichen Gesammtbewußtseins.

Uebersieht man diese Wirksamkeit der Synode, so fällt es in die Augen, daß vorzugsweise der Lehrstand in ihr thätig sein muß, indem er theils die theologische Bildung besitzt, welche voraus nöthig, um den Inhalt jener kirchlichen Gesetze zu bestimmen, theils durch seinen Lebensberuf vorzugsweise auch befähigt wird, die praktische Wirksamkeit derselben für das kirchliche Leben zu beurtheilen, theils auch die Interessen der Kirche vornämlich ihm zur Wahrung anvertraut sind. Jeder Zusatz von Laien darf daher weniger als ein wesentlicher Bestandtheil der Synode, als vielmehr eine wohlthätige Ergänzung derselben, um Einseitigkeit zu vermeiden und mannigfaltige Lebensregung zu unterhalten, angesehen werden. Eben darum kommt es aber auch weniger auf die Zahl, als vielmehr auf die Bedeutung dieser weltlichen Mitglieder für das kirchliche Bedürfniß an, weniger auf ein decisives Stimmrecht derselben, als auf deren Theilnahme an der Berathung.

Das Bedürfniß einer Ergänzung wird regelmäßig ein gedoppeltes sein.

Für's erste, wenn der Ausdruck hier erlaubt ist, ein mehr volksthümliches, freilich nicht in dem Sinne, als ob es sich hier dar-

um handelte, politischen und näher demokratischen [26]) Bestrebungen einen neuen Tummelplatz zu eröffnen; ein volksthümliches im Sinne der christlichen Gemeinde. Der Standpunkt der weltlichen Glieder der Gemeinde, des christlichen Volkes ist auch in christlichen und

26) Die Gefahren einer kirchlichen Demokratie hat Professor Lange in den deutschen Blättern für Protestanten und Katholiken, Heidelb. 1840. S. 3, so schön als wahr folgender Maßen geschildert: „Das reine Presbyterialsystem, welches im Synodal-System sich kirchlich vollendet, hat sich selten in seiner Idealität rein erhalten. Bisweilen nahm es einen hierarchischen Charakter an, wie z. B. in Genf, in Schottland, öfter noch einen demokratischen, wie in den Rheinlanden, namentlich im Bergischen, ganz besonders in Amerika. In dieser Gestalt neigt es sich oft zum Independenzwesen hin, da jede Gemeine am Ende, ohne Ehrfurcht für den Synodalverband, ohne Beugung unter die Ordnung, die sie selber durch ihre Deputirten mit festgesetzt hat, eine Kirche bilden will für sich, und da jeder kräftige oder anmaßende Mensch in der Gemeine wieder die Neigung hat, als ein Kirchenhaupt, wenigstens als eine unentbehrliche Stütze *) sich geltend zu machen. Durch dieses Ueberschlagen der Presbyterial-Verfassung in's Demokratische wird sie dann oft aus einer Schutzwehr der kirchlichen Freiheit zu einem schweren Druck und Bann für dieselbe, namentlich für den Geist der Erneuerung der alten Formen, für den kirchlichen Fortschritt. Weil die numerische Majorität das Uebergewicht erlangt über die ideale, so entstehen die gefährlichsten Stockungen und Stabilismen in der Entwickelung des Lebens. In den Gemeinen, welche diese demokratische Fassung am entschiedensten gewonnen haben, ist kaum eine wesentliche Verbesserung durchzusetzen, welche über Reparaturen, Orgelbau und dergleichen hinausgeht. Die Einführung eines neuen Gesangbuchs, und wenn es zehnmal besser wäre als das alte, ist in manchen demokratischen Gemeinen eine Unmöglichkeit. Die Geistlichen solcher Gemeinen gerathen unvermerkt in eine Abhängigkeit von der schlimmsten Art; sie verlieren ihre Lehrfreiheit, und werden von den beschränktesten dogmatischen Vorstellungen in ihren Gemeinen beherrscht. Sie predigen am Ende nur, was den Gemeinen gefällt, und verkennen es, daß der christliche Lehrer um Christi willen sich auch dem Vorwurf der

*) Einerseits solche, anderseits die besten Gemeindeglieder werden in der bergischen Volkssprache Stippel genannt.

kirchlichen Dingen nicht völlig gleich dem Standpunkte ihrer Pfarrer, seiner Führer. Eine Gefahr, in welche die einseitige, unergänzte Versammlung der Geistlichen um so leichter hinein geräth, je unvermerkter das wahre Standesgefühl sich in geistlichen Hochmuth behaglich hinüberschaukelt, ist die, daß der Gesichtskreis der Gemeinde zusammen schrumpfe in den subjectiven des Pfarrers und eben um dieser Verengung und Beschränkung willen entweder hierarchisch oder bornirt pfäffisch werde. Ein Zusatz von Laien, welche, ohne gelehrte Bildung zu besitzen, praktische Lebenserfahrung haben und ein warmes Interesse an kirchlichen Dingen als Weltliche nehmen, dürfte die Gefahr jener Einseitigkeit vermindern.

Er hat aber noch eine andere, vielleicht wichtigere Bedeutung. Es ist nichts weniger als undenkbar, daß die Geistlichkeit eines Landes, auf dem Strome des wissenschaftlichen Bildungsganges dahin fahrend, ohne zu wissen, von wo er kommt, wohin er sich ergießt, eine Zeit lang weggetrieben wird aus dem Reiche des christlichen Glaubens und in Zwiespalt geräth mit dem Geiste der Kirche.

Das Volk aber pflegt gegen die Verheißungen auch der Wissenschaft mißtrauischer zu sein und fester an dem religiösen Bewußtsein zu halten, welches ihm in schweren Stunden des Lebens zumal tröstend, erhebend, beseligend sich kund gegeben hat; es ist Neuerungen abgeneigt, welche es in seiner Sicherheit zu stören drohen. Hat es demnach auch in der Synode ein Organ, welches aus ihm hervorgegangen, mit ihm verbunden seine Stimme warnend erhebt und

Heterodoxie muß aussetzen können, so wie Petrus diesem Vorwurf bei den Judenchristen verfiel, als er bei dem Heiden Cornelius eingegangen war. Da ist denn die umgestürzte Pyramide vollständig da: die auserlesenen, die berufenen, die amtlich verordneten Führer und Lehrer werden in ihren Predigten, wenn auch mit Feuer und formeller Begeisterung, mehr oder weniger Liturgen des Gemeindegefühls, der stagnirenden, in formirten Satzungen ersterbenden Ueberzeugungen und Vorstellungen der Gemeine. Die ganze Predigt wird zu einer Liturgie, zu einer ewigen Wiederholung des Bekannten, in der Gemeinde Ausgemachten, ohne alle Ahnung von Fortschritt, von Entwickelung, von schmerzensvoller Steigerung und Läuterung des Lebens, wobei die Lehrer kämpfend voranzugehen und sich dem Schmerz der Verkennung von Seiten der Beschränkten und Arroganten, die aber gewöhnlich Eins sind, mit Selbstverläugnung zu unterziehen hätten."

auf den praktischen Gesichtspunkt hinweist: so wird es auch der Geistlichkeit um so leichter, sich vor Abwegen zu hüten, oder, wo Abschaffung von Mißbräuchen oder positive Wiederbelebung gesunder Ideen oder Ausbildung wohlthätiger Institutionen versucht wird, die rechte Vermittlung mit der Anschauung des Volkes zu treffen. In diesem Sinne wäre wohl da, wo sich, wie im Canton Zürich, Bezirks-Kirchenpflegen finden, auch den weltlichen Mitgliedern derselben unbedenklich der Zutritt zur Synode zu eröffnen.

Bei diesem mehr volksthümlichen Bestandtheile eines weltlichen Zusatzes dürfen wir aber nicht stehen bleiben. Die Kirche ist ein geistiges Reich; die reformirte Kirche ist ihrem Wesen nach genöthigt, geistige Kräfte, insofern sie zugleich auch vom Christenthum durchdrungen sind, herbei zu ziehen, und sich anzueignen, auch wenn sie sich unter den Laien finden. Während jener oben bezeichnete weltliche Bestandtheil mehr eine negative und hemmende Bedeutung hat, so ist hier das Bedürfniß einer positiven und fördernden Erweiterung und Befruchtung durch höher gebildete Männer gegeben, welche, nicht zu dem geistlichen Stande gehörig, dennoch an geistiger Bildung nicht unter, sondern neben den Geistlichen stehen, sich deßhalb eher frei halten von ständischer Beschränktheit und geeignet sind, die kirchliche Anschauungsweise mit der Denkungsweise der Gebildeten zu vermitteln. Da kommt es denn voraus darauf an, in der Wahl solcher Männer zweierlei zu berücksichtigen, theils einen höhern Grad von geistiger Bildung, welcher sie insofern den Geistlichen an die Seite stellt, theils ein inneres Interesse an dem Gedeihen der Kirche. Wäre letzteres vorhanden ohne die erstere, so würde der Zweck dieses Bestandtheiles — der ein Organ weltlicher Intelligenz sein soll — verfehlt. Fände sich jene ohne dieses, so käme in die Synode ein fremdartiges Element, welches geeignet wäre, Streit, Hader und Auflösung zu bringen, nicht aber, ein kirchliches Institut in seinem gesunden Leben zu fördern. Es wird somit in der Wahlform dafür Sorge getragen werden müssen, daß beides zugleich beachtet werde.

Also verstärkt und ergänzt kann die Synode der reformirten Kirche wiederum diejenige Stellung in der Kirchenverfassung einnehmen, welche ihr gebührt.





